

An die  
Direktionen der  
allgemeinbildenden Pflichtschulen, AHS, BMHS  
und Berufsschulen

in der Steiermark

Geschäftszahl: IRe16/86-2019

Graz, 05. Dezember 2019

## **Erlass – Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung**

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2018 wurde ua. das Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, insbesondere hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht (§ 24 SchPflG) und der Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen (§ 25 SchPflG) novelliert.

### **1. Allgemeines**

Der bisher geltende „Fünf-Stufen-Plan“ hat sich in der Praxis als sehr aufwändig und im Hinblick auf die lange Dauer dieses Verfahrens bei gleichzeitig viel zu kurz bemessener Zeit (ein Semester) auch als nicht effizient erwiesen.

Ziel der Novelle ist es, unter Beibehaltung der Vielfalt an pädagogischen und anderen Maßnahmen klare Grenzen festzulegen, weiters durch die **Anzeigepflicht** jedenfalls bei mehr als drei Unterrichtstagen des ungerechtfertigten Fernbleibens mehr Verbindlichkeit zu schaffen und letztendlich durch die Festlegung eines Mindeststrafausmaßes (€ 110) die Präventivwirkung der Maßnahme zu unterstreichen. Sowohl im Vorfeld (am Beginn jedes Schuljahres) als auch während des Unterrichtsjahres sollen geeignete Maßnahmen im Sinne von Verhaltensregeln unter anderem auf pädagogischer Ebene nicht nur der Bewusstseinsbildung dienen, sondern Schülerinnen und Schülern auch Hilfestellungen geben und erzieherische Wirkung verfolgen. Ziel ist es auch, weitgehende Einheitlichkeit im Umgang mit Schulpflichtverletzungen zu erreichen. Zudem soll Bürokratie abgeschafft werden, ohne dass die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit und andere Unterstützungen etwa durch Beratungslehrer, Schülerberater, Psychagogen, Jugendcoachs) eingeschränkt werden. Schulautonome Maßnahmen sollen höchstmögliche Effizienz sicherstellen.

## 2. Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen

Gemäß § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 SchPflG und je nach Schwere der Pflichtverletzung, **jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht**, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer **Geldstrafe von €110 bis zu €44** , im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

Durch die Änderung des § 24 Abs. 4 SchPflG soll einerseits der vor allem in § 9 SchPflG dem Schulleiter oder der Schulleiterin eingeräumte Entscheidungsfreiraum nicht geschmälert werden, andererseits aber eine klare Grenze gesetzt werden, ab der eine Schulpflichtverletzung jedenfalls zur Anzeige zu bringen ist. Diese Grenze wird mit drei (aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden) Unterrichtstagen gesetzt, die aufeinander folgen können, aber nicht müssen (z.B. wäre es denkbar, dass in der ersten Schulstufe zwei Tage und erst in der fünften Schulstufe weitere zwei Tage ungerechtfertigt gefehlt wird). Je nach konkreter Situation wird eine **Verwaltungsstrafanzeige aber auch bereits bei (zeitlich) geringerer, aber etwa schwerwiegender Schulpflichtverletzung angebracht sein können**, wenn etwa einer Schulpflichtverletzung eine gezielte Maßnahme, Verwarnung oä. vorangegangen ist, dies aber bewusst und unter Inkaufnahme von Sanktionen missachtet wurde. Dies wäre jedenfalls der Fall, wenn um die Bewilligung eines Fernbleibens angesucht, die Bewilligung aber nicht erteilt wurde.

Die Nichterfüllung der in § 24 Abs. 1 bis 3 SchPflG genannten Pflichten stellt demnach **sofort** – und nicht erst nach Durchführung des „Fünf-Stufen-Plans“ – eine Verwaltungsübertretung dar, hat die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Folge und ist – so das Verfahren nicht einzustellen ist – mit einer **Mindeststrafe von € 110** zu ahnden. Analoges gilt für die Berufsschulpflicht, deren Dauer jedoch von der Dauer des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses abhängig ist.

Für die mehr als dreimalige Schulpflichtverletzung während der Dauer der Schulpflicht sind volle Unterrichtstage ausschlaggebend, an denen die Schule unentschuldigt bzw. ungerechtfertigt nicht besucht wird.

## 3. Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen

Der „Fünf-Stufen-Plan“ wurde durch die Novelle aufgrund zu geringer Effizienz **entfernt**. Jede geeignete Maßnahme im Sinne des § 25 SchPflG kann jetzt **unverzüglich** gesetzt werden. § 25 Abs. 1 SchPflG sieht nun vor, dass die Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte bereits **zu Beginn jedes Schuljahres** vom Klassenlehrer/Klassenvorstand über die Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen zu informieren sind. Die festgelegten grundlegenden Regeln des Miteinanders, beispielsweise in der Hausordnung, haben auch **klare Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln** zu enthalten. In einer solchen Verhaltensvereinbarung können geeignete Maßnahmen für den Fall von Schulpflichtverletzungen von bis

zu drei Tagen oder anderen Verfehlungen vorgesehen werden, wie insbesondere Verwarnungen, Meldepflichten und andere Maßnahmen, die vom Schulleiter oder mit dessen Ermächtigung von anderen Personen wie insbesondere dem Klassenlehrer oder -vorstand zu setzen sind. Allenfalls zu setzende Maßnahmen sollen aber nicht ausschließlich Verwarnungen, Meldungen uä. sein, sondern auch gezielt solche, die den Ursachen der Schulpflichtverletzung auf den Grund gehen (diagnostische Ursachenfeststellung).

Maßnahmen im Sinne des neuen § 25 SchPflG, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, sollen umfangreich und umsichtig mit den Befindlichkeiten und mit den unterschiedlichen Ursachen zum Zug kommen und gezielt eingesetzt werden.

#### **4. Vorgehensweise bei Schulpflichtverletzungen von mehr als drei Tagen:**

Wie aus dem Wortlaut der Bestimmung zu ersehen ist, hat eine Anzeige jedenfalls zu erfolgen, wenn ein Kind **mehr als drei Tage** nicht gerechtfertigt vom Unterricht fernbleibt. Das bedeutet, dass eine Anzeigeverpflichtung nicht nur einmalig besteht, sondern jeden vierten Tag eines ungerechtfertigten Fernbleibens eine Anzeige zu erstatten ist (z.B. bei einer 14-tägigen Abwesenheit am vierten, achten und zwölften Tag).

Anzeigen wegen Verletzung der Schulpflicht sind von den Schulleitungen zu erstatten. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen ein Fernbleiben seitens der Bildungsdirektion bescheidmässig untersagt wurde. In diesem Zusammenhang wird nochmalig darauf hingewiesen, dass in Fällen längerer ungerechtfertigter Abwesenheit jeden vierten Tag seitens der Schulleitung Anzeige zu erstatten ist.

Für die Anzeige wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Die [Schulname] teilt mit, dass der Schüler/die Schülerin ....., geb. am ....., wohnhaft ..... trotz Untersagung des Fernbleibens [durch die Schulleitung/die Bildungsdirektion für Steiermark mit Bescheid vom ....., GZ: .....] dem Unterricht im Zeitraum vom ..... bis ..... unentschuldigt ferngeblieben ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 SchPflG besteht allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten. Nach § 9 Abs. 1 SchPflG haben die in eine im § 5 leg. cit. genannte Schule aufgenommenen Schüler den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist ein Fernbleiben von der Schule während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig. Im vorliegenden Fall liegt jedoch weder ein Rechtfertigungsgrund gemäß Abs. 3 leg. cit., noch ein begründeter Anlass nach Abs. 6 leg. cit. vor.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch, zu sorgen, wobei Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflicht neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten treten.

Gemäß § 24 Abs. 4 SchPflG idF BGBl I 35/2018 stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 SchPflG und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und ist von dieser mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Gegenständlich ist der Schüler/die Schülerin jedenfalls an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen ungerechtfertigt dem Unterricht ferngeblieben, sodass der Verdacht des Vorliegens einer Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 SchPflG besteht, weshalb die gegenständliche Anzeige zu erstatten war.

Anzeigen sind bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) einzubringen. In Graz sind Anzeigen an den Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Referat für Straf- und Vollstreckungsangelegenheiten, Europaplatz 20, 8011 Graz zu richten.

## **5. Aufzeichnungen über Schulpflichtverletzungen**

Für den Bereich der Schulen wurde gem. § 7c Bildungsdokumentationsgesetz (BildDokG) ein Datenverbund zur Vollziehung der mit der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften eingerichtet. Entsprechend der zu dieser Bestimmung gehörigen Anlage 4 des BildDokG haben in diesen Datenverbund auch Informationen über Verfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulpflichtverletzungen eingetragen zu werden, damit an einer aufnehmenden Schule die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht und gegebenenfalls der entsprechenden Anzeigeverpflichtung nachgekommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:  
HR Mag. Wippel

Elektronisch gefertigt